

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERKEHRSMITTELWERBUNG

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbemöglichkeiten in und an allen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen Einrichtungen.

AUFTRAGSANNAHME

2. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende angenommen. Kennwortaufträge werden nur angenommen, wenn der Werbemittler bei Auftragserteilung die Branche oder Produktgruppe, auf die sich die Werbung bezieht, angibt und bestätigt, daß ihm ein entsprechender Auftrag von einem Werbungtreibenden erteilt ist.
3. Der Werbungsdurchführende erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht, jedoch kann ein Auftrag nur nach einheitlichen Gesichtspunkten wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden.
4. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Der Werbungsdurchführende ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen irgendeine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder deren Ausführung für ihn unzumutbar wäre, zurückzuweisen.
5. Der Ausschluß von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Der Werbungsdurchführende bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

6. Der Werbungsdurchführende ist verpflichtet, den Auftrag vertragsgemäß auszuführen, insbesondere für die ordnungsgemäße Anbringung und Beaufsichtigung der Werbung Sorge zu tragen sowie die zur Ausbesserung oder Auswechslung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe, Schilder usw. fristgemäß kostenfrei an die vom Werbungsdurchführenden angegebene Anschrift. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien des Verkehrsunternehmens; soweit erforderlich, sind farbgetreue und maßstabgerechte Entwürfe im Verhältnis 1:10 vorzulegen.

Die Haftung der Firmen oder deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß vom Werbungsdurchführenden im Namen und für Rechnung des Auftraggebers beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Kosten für die Anbringung der Werbung sowie für ihre Beseitigung bzw. Neutralisierung nach dem vereinbarten Vertragsablauf gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Einsatzes der Werbung. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die vom

Auftraggeber übernommene Ausführung der Bemalungs- und Beschriftungsarbeiten um mehr als 6 Wochen verzögert, ist der Werbungsdurchführende – nach Fristsetzung – berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.

Aufträge mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt werden.

9. Der Werbungsdurchführende teilt dem Auftraggeber den Beginn der Werbung unverzüglich mit. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber hiervon unverzüglich verständigt.
10. Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Auswechseln, Ausbessern oder Neubemalen von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln.
11. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Schilder usw. werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen 2 Monaten nach Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.
12. Linien-, Strecken- und Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung zulassen.
13. Platzwechsel oder Entfernung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus polizeilichen Gründen bleiben vorbehalten. Der Werbungsdurchführende sichert die unverzügliche Verständigung des Auftraggebers zu; Platzwechsel erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
14. Der Werbungsdurchführende übernimmt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Werbematerial einschließlich von Ausstellungstücken während der Laufzeit der Werbung sowie beim Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung.
15. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsschließenden an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, sowie vorübergehende Ausfälle durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen, ausgenommen Unfallschäden, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei der Mietpreis bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist, höchstens jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit.
16. Soweit bei Werbung an Verkehrsmitteln 10 v. H. Freiflächen gewährt werden, dient dies dem Werbungtreibenden als Entschädigung dafür, daß Verkehrsmittel aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen oder aus anderen Ursachen, insbesondere wegen Unfallschäden, vorübergehend nicht im Verkehr sind. Wegen solcher Veränderungen darf der Auftraggeber weder vom Vertrag zurücktreten noch die Zahlung verweigern noch das vereinbarte Entgelt kürzen.

Soweit der Ausfall nicht durch Freiaushang gemäß Abs. 1 ausgeglichen wird, sichert der Werbung-

durchführende die Anbringung der Werbung an einem anderen Fahrzeug zu. Falls dies nicht möglich ist, wird der Vertrag entsprechend kostenlos verlängert.

Die Regelung in Abs. 2 gilt nicht, wenn ein Dritter, ausgenommen das Verkehrsunternehmen, für den entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden kann.

17. Wird die Werbung ganz oder teilweise von dem Verkehrsunternehmen oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang aufgrund der vom Werbungsdurchführenden unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlaß keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

Die vorzeitige Aufhebung eines Vertrages ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig; wird vor Beendigung des Auftrages der zwischen dem Werbungsdurchführenden und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossene Vertrag aufgehoben, so ist der Werbungsdurchführende berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen weitere Erfüllung seinem Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Falle des Rücktritts werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

PREISE

18. Aufträgen für die Werbung im Verkehr wird die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zugrunde gelegt. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr gelten die jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreise auch dann weiterhin, wenn die Listenpreise erhöht werden sollten.

NACHLÄSSE

siehe Auftragsbestätigung

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

20. Das vereinbarte Entgelt sowie die Nebenkosten sind vierteljährlich im Voraus fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist der Werbungsdurchführende berechtigt, den Rechnungsbetrag bzw. die Restauftragssumme fällig zu stellen. Überdies werden Verzugszinsen mindestens in Höhe von 1 v. H. über dem Diskont der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet; der Werbungsdurchführende kann in diesem Fall die Erfüllung des Auftrags bis zur Bezahlung unterbrechen.
21. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind Vertreter ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt.

ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn a. N.